

**Individuelle Auskunftvereinbarung
zum Zwecke der Auslagerung nach § 25 KWG**

zwischen

Dextro Group Germany GmbH
Robert-Bosch-Str. 7, 64293 Darmstadt
(Fax: 06151-39-76-77-1)
(E-Mail: info@dextrogroup.de)
(nachfolgend „DG“ genannt)



Per Post, E-Mail oder Fax
an DEXTRO Group

und

Interessent: _____
Firma: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____
Tel.Nr.: _____



Die Angabe des
Firmennamens
und der
E-Mail-Adresse
sind für den
Versand
**zwingend
erforderlich!**

(nachfolgend „Interessent“ genannt)

Vorbemerkung

Die DEXTRO Group Germany GmbH hat eine Plausibilitätsprüfung des Beteiligungsangebotes

„DNL Prime Invest I. GmbH & Co. geschlossene Investment KG“

der Emittentin

DNL Exclusive Opportunity GmbH & Co. KG
Burggrafenstraße 5
40545 Düsseldorf
(Initiator)

durchgeführt.

Der Interessent möchte im Rahmen einer Auslagerung und zur Erlangung weiterer Auskünfte über die angebotene Kapitalanlage ein Exemplar des Prüfungsberichtes erhalten.

Eine Auslagerung auf die DG liegt vor, wenn die DG die Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen Leistungen im Anwendungsbereich von § 25 KWG übernimmt, die anderenfalls vom Interessenten selbst erbracht werden müssten. Auslagerung meint insbesondere die Auslagerung von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen im Sinne des § 25 KWG.

Die DG verpflichtet sich, ein den mit der Auslagerung verbundenen Risiken angemessenes eigenes internes Risikosystem (IKS) zu pflegen. Dazu erfolgte eine Prüfung gemäß dem Prüfungsstandard IDW PS 951 Typ B „Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen für auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagerte Funktionen“ von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Auf der Grundlage dieser Vorbemerkung vereinbaren die Parteien:

1. Form und Inhalt der Auskunftserteilung

- (1) DG überlässt dem Interessenten im Rahmen dieser Vereinbarung unentgeltlich ein Exemplar des Prüfungsberichtes.
 - (2) Eine über die unter (1) beschriebene Überlassung des Prüfungsberichtes hinausgehende Beratung oder Auskunftserteilung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird im Rahmen dieser Vereinbarung von DG nicht geschuldet. Der Interessent hat keinen Anspruch auf mündliche oder schriftliche Erläuterungen zum Inhalt des Prüfungsberichtes.
 - (3) Der Prüfungsbericht enthält damit keine Beurteilung der Auswirkungen der Kapitalanlage auf den einzelnen Anleger. Die Beurteilung der Auswirkungen der Kapitalanlage auf den einzelnen Anleger ist auch nicht Gegenstand dieser Auskunftsvereinbarung.
- Der Interessent wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Chancen und Risiken der Kapitalanlage sowie weitere Prospektangaben vor dem Hintergrund seiner individuellen Gegebenheiten von ihm selbst beurteilt werden müssen.
- (4) Eine Haftung für den Eintritt des wirtschaftlich vom Interessenten gewünschten Erfolges und der von ihm erwarteten steuerlichen Auswirkungen wird damit von DG im Rahmen dieser Vereinbarung nicht übernommen.

2. Maßgeblicher Sachstand, keine Nachsorgeverpflichtung

- (1) Der Prüfungsbericht berücksichtigt nur den Sachstand bis zum Datum seiner Unterzeichnung.
 - (2) DG hat im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber dem Interessenten keine Verpflichtung, diesen auf eventuell nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prüfungsberichtes eingetretene oder eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen.
- Dies gilt insbesondere auch für Veränderungen oder Erkenntnisse, die nach Abschluss dieser Vereinbarung eintreten oder gewonnen werden.

3. Keine Weitergabe des Prüfungsberichtes

- (1) Der Interessent darf den ihm im Rahmen dieser individuellen Vereinbarung übergebenen Prüfungsbericht, auch in Form von Fotokopien o.ä., an Dritte nur weitergeben, wenn DG dieser Weitergabe ausdrücklich in schriftlicher Form vorher zugestimmt hat.
- Dies gilt auch für eine Einsichtnahme in den Prüfungsbericht durch Dritte und eine ganz oder teilweise Veröffentlichung sowie ein Zitieren aus dem Prüfungsbericht.
- (2) Die in (1) vereinbarte notwendige Zustimmung der DG ist nicht erforderlich, wenn der Interessent den Prüfungsbericht im Rahmen eines Beratungsverhältnisses im Zusammenhang mit der in der Vorbemerkung erwähnten Kapitalanlage einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe zur Einsichtnahme überlässt.

4. Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

5. Wirksamwerden

Nach Übersendung der vom Interessenten ausgefüllten und unterzeichneten Auskunftsvereinbarung an DG wird diese mit Annahme durch DG wirksam. Eine Überlassung des Prüfungsberichtes erfolgt ausschließlich nach Zusendung der unterschriebenen Auskunftsvereinbarung.

6. Schadensersatz, Vertragsstrafe

Eine Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet den Interessenten zum Schadensersatz und zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,- je pflichtwidriger Handlung.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung wirtschaftlich nächstkommende Bestimmung zu ersetzen.

Ort, Datum

Darmstadt, den

Interessent

DG